



---

### Einige praktische Hinweise zum Erlaubnisverfahren

- 1) Der Antrag wird, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und der Gebührenvorschuss eingegangen ist, an verschiedene Stellen, z. B. die frühere Wohnsitzgemeinde, das Amtsgericht usw. zur Anhörung übersandt. Ziel dieser Überprüfung ist, entsprechend der Regelung in § 34 a Abs. 1 S. 3 der Gewerbeordnung festzustellen, ob gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers Bedenken bestehen oder ob der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.
  
- 2) Das Bewachungsgewerbe gehört zu dem sogenannten Vertrauensgewerbe, da es mit Rücksicht auf die Eigenart des Geschäftsbetriebes eine besondere Vertrauenswürdigkeit voraussetzt. Im Interesse eines ordnungsgemäßen und redlichen Wirtschaftsverkehrs sollen solche Gewerbetreibende von der Bewachungstätigkeit ausgeschlossen werden, bei denen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte auf einen Mangel an besonderer Vertrauenswürdigkeit schließen lassen. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse des seriösen Gewerbetreibenden.
  
- 3) Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse beansprucht einige Zeit, insbesondere, weil hierzu die Mitwirkung anderer Behörden und Stellen erforderlich ist. Eine Bewachungserlaubnis kann daher **nicht** "von heute auf morgen" ausgestellt werden.

*Und wenn dann alles in Ordnung ist, bekommen Sie Ihre **Erlaubnis**.*